

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BV 114/97

.....

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 1997 durch den
Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Dr. K o c h e r und
Prof. Dr. B ü r c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialge-
richts Baden-Württemberg vom 4. April 1997 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Prozeßkostenhilfe kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung des Klägers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozeßordnung). Eine Durchsicht des angefochtenen Urteils sowie die Würdigung des klägerischen Vorbringens im Zusammenhang mit dem Prozeßkostenhilfeantrag ergibt keinen Anhaltspunkt für den Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde, selbst wenn diese durch einen zur Vertretung vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten (§ 166 Abs 2 SGG) wiederholt würde.

Der Rechtsstreit hat keine grundsätzliche Bedeutung. Denn er wirft keine Rechtsfragen auf, die zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zur Fortentwicklung des Rechts einer höchstrichterlichen Entscheidung bedürften. Die Fragen, ob der Kläger, wie er geltend macht, in den Jahren 1942/1943 während der Ausübung des militärischen Dienstes an offener Lungentuberkulose erkrankt war, ob seine 1959 wegen Lungentuberkulose durchgeführte Behandlung ein Wiederaktivwerden der Erkrankung darstellte und ob etwaige auf eine überstandene Lungentuberkulose zurückgehende derzeitige Gesundheitsstörungen Schädigungsfolgen sind, sind Tatfragen, die nur für den Einzelfall Bedeutung haben. Eine klärungsbedürftige Grundsatzfrage hat das Landessozialgericht (LSG) auch insoweit nicht aufgeworfen, als es die Anwendung der Beweiserleichterungen des § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) abgelehnt hat. Es bedarf keiner höchstrichterlichen Entscheidung, weil es praktisch außer Zweifel steht und sich aus der Rechtsprechung des BSG zur sog "objektiven Beweislast" bereits ausreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Rechtsfrage ergeben, ob die Beweiserleichterung des § 15 KOVVfG auch dann Platz greift, wenn der Beschädigte die Feststellung, ob einschlägige Unterlagen vorhanden sind, dadurch vereitelt, daß er seine notwendige Zustimmung zu ihrer Beschaffung nicht erteilt. Diese Folgerung ergibt sich ohne weiteres aus der Beweislastregel, wonach die objektive Beweislast derjenige trägt, der sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen einer für ihn günstigen Rechtsnorm beruft (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl, RdNr 19 zu § 103 mwN). Diese Beweislastregel erfaßt nicht nur die Unaufklärbarkeit von Tatsachen, die unmittelbar zur Begründung von Sozialleistungsansprüchen führen, sondern auch das Vorliegen der Voraussetzungen von Verfahrensnormen, welche der erleichterten Feststellung der anspruchsbegründenden Tatsachen dienen. Die Frage, ob § 15 KOVVfG auch dann anwendbar ist, wenn Unterlagen möglicherweise vorhanden und zu beschaffen sind, der Antragsteller aber dafür verantwortlich ist, daß Gewißheit darüber nicht zu erzielen ist, beantwortet sich mithin aus der bisherigen Rechtsprechung und aus dem Wortlaut des § 15 KOVVfG von selbst - und zwar im verneinenden Sinn.

Das LSG ist auch nicht erkennbar von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts



(BVerfG) abgewichen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Es hat sich insbesondere bei der Anwendung des § 15 KOVVG nicht in Widerspruch zu einer Entscheidung des BSG gesetzt. Ebenso wenig läßt sich ein Verfahrensfehler erkennen, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß das LSG seiner Ermittlungspflicht (§ 103 SGG) nicht genügt hätte. Ein derartiger Verstoß könnte auch nur gerügt werden, wenn der Kläger vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt hätte, dem dieses Gericht ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt wäre. Der Kläger hat - umgekehrt - Ermittlungen, die das LSG treffen wollte, nicht zugelassen. Soweit die Entscheidung des LSG auf Feststellungen beruht, die dieses Gericht aufgrund vorhandener Ermittlungsergebnisse getroffen hat, erscheint eine Nichtzulassungsbeschwerde ebenso wenig erfolgversprechend. Denn in der Würdigung der erhobenen Beweise sind die Tatsacheninstanzen in der Sozialgerichtsbarkeit frei (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Selbst eine Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung könnte im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde nicht mit einer zulässigen Rüge angegriffen werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG).

Die nicht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten (§ 166 Abs 2 SGG) eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der Form des § 166 Abs 1 SGG und muß daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig verworfen werden, ohne daß an dieser Entscheidung ehrenamtliche Richter mitwirken müßten (BVerfGE 48, 246; SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5).

Der Kostenausspruch fußt auf § 193 SGG; diese Bestimmung ist im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde analog anzuwenden.

